

S t a t u t e n
des
Amtschiützenverbandes Büren

I Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Der Amtschützenverband Büren ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff des ZGB.

Name

Er bezweckt:

Zweck

- Den Zusammenschluss der Schiessvereine des Amtes Büren.
- Die Förderung des freiwilligen Schiesswesens als Sport und zur militärischen Landesverteidigung.
- Die Förderung der Jungschützenausbildung.
- Die Durchführung von dezentralisierten Schiessanlässen soweit sie vom Schweizerischen und Kantonalen Schützenverein oder den militärischen Instanzen angeordnet und vom Seeländischen Schützenverband delegiert werden.
- Die Durchführung von verbandsinternen Schiessanlässen.

Der Verband anerkennt die Statuten des Schweizerischen und Kantonalen Schützenvereins sowie des Seeländischen Schützenverbandes.

Der rechtliche Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Sitz

II Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Art. 2

Der Amtschützenverband ist ein Unterverband und Kollektivmitglied des Seeländischen Schützenverbandes. Er ist nicht Mitglied des Schweizerischen und Kantonalen Schützenvereins.

Mitgliedschaft

Der Verband setzt sich zusammen aus den Schiessvereinen (Gewehr und Pistole) des Amtes Büren. Jeder dieser Vereine ist Mitglied des Seeländischen Schützenverbandes.

Zusammensetzung

Art. 3

Die Aufnahme von Schützengesellschaften erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung und durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Eintritt

Art. 4

Schriftliche Austrittserklärungen, die bis zum 31. Dezember dem Präsidenten des Amtschützenverbandes zu Händen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zugestellt werden, erhalten Rechtskraft für das folgende Jahr. Mit dem Austritt müssen alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sein und jeder Anspruch auf das Verbands- Vermögen und - Eigentum erlischt.

Austritt

Art. 5

Schützengesellschaften, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Verbandsstatuten zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Verbands- Vermögen und - Eigentum.

Ausschluss

Art. 6

Für die Durchführung von dezentralisierten Schiessen 300m werden die Sektionen in Kreisleitungen zusammengefasst. Es bestehen folgende Kreisleitungen:

Kreis-
leitungen

Berg
mittleres Amt
oberes Amt
unteres Amt

Sie organisieren sich wie folgt:
Die Sektionen wählen ihre Delegierten in die Kreisleitungen. Aus ihrer Mitte wählen diese Delegierten einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassier.
Der Präsident ist verantwortlich für die rechtzeitige Organisation der Schiessanlässe.
Der Amtsvorstand hat bei diesen Schiessen eine überwachende Funktion.

III Organisation

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

Verbands-
organe

- Die Delegiertenversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Rechnungsprüfungskommission.

a) Delegiertenversammlung

Art. 8

An der Delegiertenversammlung haben Sitz und Stimmrecht: Sektionen bis und mit 50 Mitglieder 2 Vertreter. Je weitere 50 Mitglieder oder ein Bruchteil über 25 berechtigen zu einem weiteren Vertreter.

Sitz und
Stimmrecht

Es haben ferner Sitz und Stimmrecht:

- Die Mitglieder des Amtsvorstandes.
- Die Präsidenten und Sekretäre der Kreisleitungen.
- Die Vertreter des Amtsverbandes in höheren Vorständen.

Der Präsident der Schiesskommission Kreis 5 BE ist zu der DV einzuladen.

Er hat beratende Stimme .

Eingeladene Gäste haben kein Stimm- und Antragsrecht.

Art. 9

Bei Abstimmungen in Sachgeschäften gilt das einfache, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen werden, wenn die DV nichts anderes beschliesst, offen durchgeführt. Geheime Abstimmung kann von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abstimmungen
Wahlen

Art. 10

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich 1 mal vor dem 1. März statt. Die Ausserordentliche wenn sie der Vorstand als notwendig erachtet oder 2 Kreisleitungen oder 5 Sektionen sie verlangen.

Zeitpunkt
der DV

Ein Begehren auf die Einberufung einer ausserordentlichen DV ist mit Angabe der Gründe schriftlich an den Amtspräsidenten zu richten.

Art. 11

Anträge und Begehren von Kreisleitungen und Sektionen z.H. der DV sind jeweils schriftlich dem Verbandspräsidenten zuzustellen. Der Eingabetermin ist der 31. Dezember. Der Vorstand kann den Sektionen schriftlich einen anderen Eingabetermin bekanntgeben.

Anträge

Art. 12

Die Einladungen zur Delegiertenversammlung mit der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden müssen den Sektionen und Kreisleitungen 10 Tage von der Abhaltung der Versammlung zugestellt werden.

Einladung
zur DV

Art. 13

Der ordentlichen Delegiertenversammlung werden folgende Traktanden unterbreitet:

Aufgaben
der DV

1. Genehmigung der zu behandelnden Traktanden und Wahl der Stimmzähler.
2. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten auf die Dauer von 2 Jahren.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten.
6. Wahl des Durchführungsortes für die nächste Delegiertenversammlung.
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse von Sektionen.
8. Genehmigung der Grundbestimmungen des Amtstreffens und Festsetzung des Einzel- und Gruppendoppels.
9. Stellungnahme zu den Traktanden der Versammlungen von übergeordneten Schützenverbänden.
10. Bestimmung der Kandidaten in übergeordnete Vorstände.
11. Behandlung aller vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und der eingelangten Anträge.
12. Vornahme von Ehrungen.
13. Beschlussfassung über die Revision der Statuten und die Auflösung des Verbandes.

b) Verbandsvorstand

Art. 14

Der Verbandsvorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Kreisleitung hat Anrecht auf 2 Sitze. Die Pistolenschützen ordnen 1 Vertreter ab.

Zusammen-
setzung

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Es werden jedes Jahr Wahlen durchgeführt. In einem Jahr sind 4 und im darauffolgendem Jahr 5 Mitglieder neu zu bestätigen oder neu zu wählen. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtsdauer.

Amtsdauer

Die Vertreter des Amtsverbandes in übergeordneten Verbänden sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme und die Pflicht, mit dem Verbands stets Fühlung zu haben.

Vertreter in übergeordneten Verbänden

Art. 15

Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Vice-Präsidenten, den Sekretär, den Kassier, den Protokollführer, den Match-Chef 300 m, den Chef 50 m, den Jungschützenchef und den Propagandachef.

Konstituierung des Vorstandes

Weitere Chargen werden auf die Vorstandsmitglieder nach Bedarf verteilt.

Präsident oder Vice-Präsident führen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift und vertreten den Verband.

Unterschriftsberechtigung

Art. 16

Der Vorstand führt die laufenden Verbandsgeschäfte und besorgt die Kassa- und Protokollführung.

Kompetenzen

Er verfügt über einen Kredit von Fr. 400.--.

Art. 17

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Aufgaben des Vorstandes

1. Jährliche Berichterstattung.
2. Vorbereitung der Traktanden der Delegiertenversammlung. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
3. Aufstellen der Grundbestimmungen für das Amtstreffen z.H. der DV.
4. Bezeichnung von Delegierten und Vertretungen bei Anlässen, Versammlungen usw.
5. Organisation der Feldschiessen und weitem, von übergeordneten Schützenverbänden übertragenen Schiessanlässe, in Verbindung mit den Kreisleitungen und Sektionen.
6. Untersuchung, Bearbeitung und Antrag oder Entscheid über Streitigkeiten, soweit solche nicht der DV oder übergeordneten Verbänden unterbreitet werden müssen.
7. Verwaltung des Verbandsvermögens.
8. Erstellen der Jahresrechnung und Vorlage des Budgets.
9. Unterbringung, Aufbewahrung und Versicherung der dem Verband gehörenden Verbandsfahne, Wanderpreise sowie der Verbandsakten.
10. Erledigung aller Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 18

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Für alle Sachgeschäfte , Wahlen ausgenommen, hat der Vorstand der DV Antrag zu stellen.	Anträge
Es werden keine Funktionen honoriert. Allfällige Spesen werden rückvergütet gegen Vorweisung der Belege.	Entschädigung
Für die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann er ein Pflichtenheft auflegen.	Pflichtenheft
Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verband gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich. Im Falle von nachgewiesener Nachlässigkeit kann er vom Verband haftbar gemacht werden.	Haftbarkeit

c) Rechnungsprüfungskommission

Art. 19

Die ordentliche DV wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine jeweilige Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt im Abwechslungsverfahren, d.h. alle 2 Jahre wird ein Revisor gewählt. Die Revisoren dürfen nicht dem Amtsvorstand angehören.

Rechnungsrevisoren

Die ordentliche DV wählt auf 2 Jahre einen Suppleanten, der ordentlicherweise nach dieser Zeit als Rechnungsrevisor nachrückt.

Suppleant

Die Revisoren überprüfen die vom Kassier abgelegten Rechnungen. Ueber das Revisionsergebnis legen sie z.H. der DV einen schriftlichen Bericht ab. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, die Kassenführung zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, zu prüfen ob die Zinsen auf den Sparheften und Wertschriften verbucht sind und ob die Verrechnungssteuern zurückgefordert wurden. Auch haben sie die Pflicht, das Verhandensein des Barbestandes sowie der Wertschriften zu überprüfen.

Pflichten

IV Schiesswesen

a) Feldschiessen und Einzelwettschiessen

Art. 20

Für die Durchführung des Feldschiessens und des Einzelwettschiessens 300 m wird das Verbandsgebiet gemäss Art. 6 in Kreisleitungen aufgeteilt.

Distanz 300m

Der Amtsvorstand legt mit den Kreisleitungen die Rahmenorganisation fest und beaufsichtigt die Durchführung der Schiessen.

Das Feldschiessen 50 m wird durch den Landesteilverband regional organisiert und durchgeführt. Die Sektionen des Amtes beteiligen sich auf dem zugeteilten Schiessplatz.

Distanz 50 m

Das Einzelwettschiessen 50 m wird innerhalb des Amtsverbandes organisiert und durchgeführt. Jede Sektion verpflichtet sich, dieses Schiessen abwechslungsweise durchzuführen.

b) Verbandsschiessen

Art. 21

Es findet jährlich ein Verbandsschiessen (Amtstreffen) statt. Im Programm 300 m sind ein Sektions-, ein Gruppen- und ein Einzelwettkampf enthalten.

Amtstreffen

Das Programm 50 m weist ein Sektions- und ein Einzelwettkampf auf.

Die Delegiertenversammlung bestimmt Datum und Durchführungsort sowie die Ansätze des Einzel- und Gruppendoppels.

Ueber das Amtstreffen besteht ein spezielles Reglement.

c) Matchschieszen

Art. 22

Der Verband fördert das Matchschieszen im Rahmen der Seel. Matchschützenvereinigung. Von der Verbandskasse wird jedem Schützen, der der Matchschützenvereinigung aktiv angehört, der Jahresbeitrag bezahlt.

Match-
schieszen

Für spezielle Anlässe können die Matchschützenchefs eigene Uebungen abhalten. An die Kosten kann die Delegiertenversammlung Beiträge aus dem Matchfonds beschliessen. Dem Matchfonds sind je nach Rechnungsabschluss Zuweisungen aus der allg. Kasse zu machen. Die Zuweisungen unterliegen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

Von den Sektionen, deren Stände benützt werden, wird erwartet, dass sie keine Schussvergütungen verrechnen, Ueber die Zeigerkosten muss mit den Sektionsvorständen verhandelt werden .

d) Jungschützenausbildung

Art. 23

Der Amtschützenverband unterstützt die Jungschützenausbildung. Die Jungschützenkurse werden vom Amtsjungschützenchef beaufsichtigt. Er organisiert die Wettschieszen für das Verbandsgebiet. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der übergeordneten Verbände und der militärischen Instanzen.

Jungschützen-
kurse

Art. 24

Ueber allfällige Differenzen an Schiessanlässen entscheidet der Amtsvorstand, sofern der Entscheid nicht einer übergeordneten Instanz überlassen werden muss. Gegen Entscheide des Amtsvorstandes besteht das Rekursrecht an den Seel. Verbandsvorstand.

Streitig-
keiten
Unregel-
mässigkeiten

V Finanzielles

Art. 25

Der Vorstand ist verpflichtet, folgende Rechnungen zu führen, separat zu bilanzieren, und auf das Kalenderjahr abzuschliessen:

Verbands-
rechnungen

- a) Allgemeine Kasse
- b) Kasse Amtstreffen
- c) Matchfonds

Kapitalübertragungen von der einen in die andere Kasse sind nur in Ausnahmefällen gestattet und unterliegen der Genehmigung der Delegiertenversammlung .

Art. 26

Die Einnahmen der Allg.Kasse bestehen aus:

Allg.Kasse

- a) den Sektionsbeiträgen
- b) den Zinserträgen
- c) den freiwilligen Zuwendungen

Als Grundlage zur Berechnung des Sektionsbeitrages gilt das Mitgliederverzeichnis der Obligatoriumsschützen des Kant. Schützenvereins.

Die Kapitalreserven sind soweit zu öffnen, dass die Zinserträge die ordentlichen Ausgaben decken.

Der Vorstand ist berechtigt jährlich einen Betrag für ein Vorstandsessen aus der Allg.Kasse zu bezahlen. Der Betrag ist zu budgetieren.

Art. 27

Die Einnahmen der Kasse Amtstreffen bestehen aus:

Kasse
Amtstreffen

- a) den Einzeldoppel
- b) den Gruppendoppel
- c) den Zinserträgen
- d) den freiwilligen Zuwendungen

Die Doppelgelder sind so anzusetzen, dass sie die Ausgaben decken. Sie werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 28

Die Einnahmen des Matchfonds bestehen aus:

Matchfonds

- a) den Zinserträgen
- b) den Zuwendungen aus der Allg.Kasse
- c) den freiwilligen Zuwendungen

Art. 29

Die Gelder sind zinstragend anzulegen. Ueber Geldanlagen in Wertschriften entscheidet der Vorstand.

Kapital-
anlagen

Art. 30

Gegenüber Dritten haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Haftung

VI Abänderungs-, Auflösungs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung des Verbandes.

Statutenänderungen sind den Sektionen schriftlich bekannt zu geben.

Statuten-
änderung
Auflösung des
Verbandes

Das bei der Auflösung vorhandene Barvermögen ist zu Handen einer ähnlichen Neugründung eines Verbandes oder Vereinigung der bernischen Winkelriedstiftung zur Verwaltung zu übergeben.

Die Amtsverbandsfahne, das Inventar und sämtliche Akten sind bei der Auflösung im gleichen Sinne dem schweizerischen Schützenmuseum zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 32

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. März 1953.
Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. Februar 1970 angenommen und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Seel. Schützenverbandes sofort in Kraft.

Genehmigung

Busswil und Büren, den 20. Februar 1970

Namens der Delegiertenversammlung
des Amtschützenverbandes Büren

Der Präsident:
Werner Egli

Der Sekretär:
Fritz Kocher

Statutenänderung

An der Delegiertenversammlung vom Freitag, 26. Februar 2016 in Leuzigen wurde auf Antrag des Amtsvorstandes einstimmig beschlossen, die Statuten wie folgt ab sofort anzupassen:

Art. 25

Der Vorstand ist verpflichtet, folgende Rechnungen zu führen, separat zu bilanzieren, und auf das Kalenderjahr abzuschliessen:

- a) Allgemeine Kasse
- b) Kasse Amtstreffen

Kapitalübertragungen von der einen auf die andere Kasse ist nur in Ausnahmefällen gestattet und unterliegen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

Der Punkt c Matchfonds wird gestrichen.

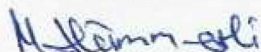
Art. 28

Wird ersatzlos gestrichen.

Das vorhandene Kapital wird je zur Hälfte in die Allgemeine Kasse und in die Kasse Amtstreffen integriert.

Leuzigen, 26. Februar 2016

Die Präsidentin



Monika Hämmerli

Der Sekretär



Charles Zumbühl